

Fünf Fragen an Carsten Becker



Prof. Dr. Carsten Becker ist Direktor beim Bundeskartellamt und leitet seit Juni 2017 die neue Beschlussabteilung Verbraucherschutz. Zuvor war er Vorsitzender mehrerer Beschlussabteilungen mit Tätigkeitsfeldern von der Fusionskontrolle über vertikale Bindungen und Missbrauchsbe-kämpfung bis zur Kartellverfolgung sowie Leiter der Prozessabteilung des Bundeskartellamts. Er ist Honorarprofessor an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und Mitherausgeber der Zeitschriften ZWeR und EnWZ.

Wie läuft die Arbeit Ihrer Beschlussabteilung? Sie müssen auf Bundeshaushalt und Stellen warten, haben aber schon Wichtiges in Angriff genommen.

Das Bundeskartellamt als Ganzes ist hier in der Tat in Vorleistung getreten, doch hat sich dies gemessen an dem bisher Erreichten ausgezahlt. Wir haben uns rasch in den Bereich der Verbraucherrrechtsdurchsetzung einarbeiten können, sind mit Wettbewerbs- und Verbraucherzentralen, Marktwächtern sowie vielen anderen Akteuren ins Gespräch gekommen und haben eine ganze Reihe interessanter Problem-sachverhalte identifiziert. Daraus entstanden zwei Sektoruntersuchungen, in denen zurzeit die Ermittlungen laufen. Erfreulich war für mich das große Interesse im Haus an der neuen Aufgabe auch über die sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nun in der Beschlussabteilung V arbeiten, hinaus.

Sektoruntersuchungen unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes sind eine Ihrer neuen Aufgaben. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD kündigt die verstärkte Beobachtung digitaler Märkte an. Was halten Sie von der Idee einer Digitalagentur?

Es kommt nicht von ungefähr, dass unsere ersten beiden Sektoruntersuchungen – Vergleichs- und Bestellportale sowie Smart-TVs – Problemsach-verhalte aus dem digitalen Alltag der Verbraucher betreffen. Gerade im Bereich der digitalen Wirtschaft stößt die private Verbraucherrrechtsdurchsetzung mitunter an Grenzen. Insbesondere bei sehr komplexen technisch-ökonomischen Zusammenhängen, denken Sie nur an Algorithmen, oder bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt man erst mit behördlichen Befugnissen wirklich weiter. Ebenso ist zu beobachten, dass die Kompensation der Verbraucher bei Kleinstschäden, die in der digitalen Wirtschaft aufgrund der skalierten Geschäftsmodelle schnell zu einem Massenproblem werden können, Defizite aufweist. In solchen Fall-gestaltungen könnte das Bundeskartellamt, würde man es auch zu Eingriffen ermächtigen, künftig eine

sinnvolle Ergänzung der traditionellen Verbraucherrrechtsdurchsetzung darstellen. Immerhin hat das Amt schon aus der Kartellrechtsanwendung Expertise in allen Bereichen, in denen die Digitalisierung im Verbraucheralltag eine Rolle spielt. Es ist auch gut und richtig, dass das Thema Digitalisierung zunehmend in den Fokus der Politik rückt. Mir fehlen aber konkrete Ansatzpunkte dafür, dass z. B. eine zusätzliche Marktaufsicht durch eine Digitalagentur über die Verfahren des Bundeskartellamts hinaus einen echten Mehrwert bieten könnte. Ich sehe hier eher die Gefahr von Doppelzuständigkeiten.

Auf der 60-Jahr-Feier des Kartellamts kamen aus dem BMWi positive Signale, dem Amt Durchsetzungsbefugnisse im Verbraucherschutz zu geben. Welche Instrumente wären sinnvoll?

Die aus dem Kartellrechtsbereich bekannten Sanktionen nach §§ 32 ff. GWB haben sich dort überaus bewährt. Wir können nicht nur Verstöße feststellen und untersagen, sondern den Unternehmen auch aufgeben, sie abzustellen oder entsprechende Rückerstattungen vorzunehmen – dies alles sofort vollziehbar. Hinzu kommt die Möglichkeit, Verpflichtungszusagen entgegenzunehmen, wodurch man oftmals schneller zu einer Bereinigung des Problems gelangt als mittels eines langwierigen Rechtsstreits. Seit einiger Zeit gibt es zudem die Vorteilsabschöpfung. Meines Erachtens sollte man dieses Instrumentarium zum Ausgangspunkt nehmen und sich gleichzeitig aufgeschlossen gegenüber Neuem wie etwa einer Allgemeinverfügung oder compliance by design zeigen. Was Bußgeldsanktionen wie in § 81 GWB angeht, so ist aus meiner Sicht der Handlungsdruck nicht so groß. Sicherlich müsste aber ein Verstoß gegen eine Verfügung von uns bußgeldbewehrt sein.

Welche Rückwirkungen können solche Befugnisse auf die Kartellrechtspraxis haben?

Negative Rückwirkungen kann ich derzeit nicht erkennen, insbesondere rechne ich nicht mit Prioritätenverschiebungen. Denn es geht ja in der rechtspolitischen Diskussion lediglich um eine Ergänzung der traditionellen Rechtsdurchsetzung und nicht um die Schaffung einer umfassend zuständigen Verbraucherschutzbehörde.

Wird das Bundeskartellamt eine Marktordnungsbehörde, bekommt es vielleicht einen neuen Namen. Welcher würde Ihnen gefallen?

Jede Veränderung will bei einer derart prominenten Bezeichnung gut überlegt sein.

Die Fragen stellte Prof. Dr. Petra Pohlmann, Universität Münster.